

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG der Stadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs.GVBl. S. 62) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

(Amtsblatt Nr. 924 vom 11.06.2020)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte für die Ortsteile Bröthen/Michalken, Dörghausen, Knappenrode, Schwarzkollm und Zeißig an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 in Hoyerswerda.
- (4) Beginn und Ende der Aushänge sind zu dokumentieren. Die Aushangfrist beträgt mindestens eine Woche. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist von einer Woche vollzogen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Hoyerswerda mit dem Titel „Hoyerswerdaer Amtsblatt“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3**Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe von: Amt, Gebäude, Straße, Haus Nr., Zimmer Nr.) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden, und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4**Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5**Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Hoyerswerdaer Amtsblattes vollzogen.
Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6**Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes**

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können zum nächstmöglichen Termin im Hoyerswerdaer Amtsblatt oder online im Ratsinformationssystem für die Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Hoyerswerda veröffentlicht werden.
- (2) Das Hoyerswerdaer Amtsblatt kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda unter „www.hoyerswerda.de“ in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Hoyerswerda vom 27.09.2016 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 27.05.2020

Skora
Oberbürgermeister